



## **Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Minderjährige**

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Botschaft in Wien ist für die Ausstellung Ihres Ausweises zuständig, wenn Sie in Österreich Ihren Lebensmittelpunkt haben und sich bei einer österreichischen Gemeinde angemeldet haben sowie in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** mehr gemeldet sind. Des Weiteren sind die Honorarkonsuln in Bregenz (Dienststz Dornbirn), Graz, Innsbruck, Linz oder Salzburg befugt, Passanträge (keine Personalausweise!) anzunehmen.

Biometrische Reisepässe und Personalausweise werden in der Bundesdruckerei in Berlin produziert.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 bis 8 Wochen, kann sich jedoch aus Gründen, die nicht bei der Botschaft liegen, verlängern.

Bei Antragstellung bei einem der Honorarkonsuln beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 10 bis 12 Wochen.

Die Bearbeitungszeit eines Expressreisepasses dauert in der Regel 2 bis 3 Wochen bei Direktbeantragung bei der Botschaft Wien. Die Bearbeitungszeit bei Beantragung beim Honorarkonsul erfragen Sie bitte dort bei Antragstellung.

### **Namensführung:**

Vor der Erstaussstellung eines Ausweises für Kinder ist ggf. die Abgabe einer Namensklärung erforderlich, insbesondere bei Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen und bei Namenskonstellationen, z.B. Doppelnamen, die nur nach ausländischem Recht möglich sind. In einigen Fällen ist eine Geburtsanzeige erforderlich. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld auf der Webseite der Botschaft unter „Namensrecht“, um Verzögerungen bei der Ausweisaussstellung zu vermeiden.

### **Antragstellung:**

Erforderlich ist die persönliche Vorsprache des Minderjährigen und der Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter. Bitte buchen Sie hierfür vorab über das Online-Terminvergabesystem der Botschaft einen Termin.

Sollte nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter zur Antragstellung vorsprechen können, kann der andere Elternteil/Sorgeberechtigte seine Zustimmung bei einem deutschen oder österreichischen Notar, einem deutschen Bürgeramt oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erteilen. Diese Zustimmungserklärung muss bei Antragstellung im Original zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Passes oder Personalausweises des betreffenden Elternteils/Sorgeberechtigten vorgelegt werden. (Zustimmungserklärung)

Bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils oder bei Vormundschaft: gerichtliche Entscheidung bzgl. Sorgerecht; bei verwitwetem Elternteil: Sterbeurkunde des anderen Elternteils.

Alle **Unterlagen** müssen im Original und mit Kopie vorgelegt werden.

- Vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular
- ein aktuelles biometrisches Foto

- falls vorhanden: bisheriges Ausweisdokument des Kindes mit einer Kopie der Datenseite; ggf. auch die Ausweise von weiteren Staatsangehörigkeiten
- Ausweisdokumente der Eltern
- Aktuelle Meldebescheinigung der österreichischen Gemeinde
- Abmeldebescheinigung, sofern im aktuellen Pass/Ausweis ein deutscher Wohnort eingetragen ist
- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde/Auszug aus dem Geburtsregister
- Heiratsurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung
- Nachweis der Namensführung für den deutschen Rechtsbereich
- Ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 BVFG)
- Bei Verlust des Dokuments ist eine polizeiliche Verlustanzeige vorzulegen

Fremdsprachige Urkunden, die nicht in englischer oder französischer Sprache erstellt sind, müssen grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, die von einem vereidigten Übersetzer angefertigt wurde. Vereidigte Übersetzer finden sich z.B. unter [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at)

Falls die Urkunden nicht in Deutschland oder in Österreich ausgestellt wurden, müssen die Urkunden in der Regel mit einer Echtheitsbestätigung in Form der Haager Apostille bzw. Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder in der Form einer internationalen Urkunde gemäß CIEC-Übereinkommen vorliegen.

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente notwendig sein.

Die Weiterbearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen beginnen.

Im Warteraum des Rechts- und Konsularreferats steht ein Münzkopiergerät eines externen Dienstleisters zu Ihrer Verfügung. Kosten: 0,50 € je Kopie

### **Wohnortänderung**

Wenn Sie sich in Österreich angemeldet haben, sind Sie angehalten, Ihren Wohnort im Pass ändern zu lassen. Die Wohnortänderung erfolgt grundsätzlich durch die Botschaft in Wien.

Die Änderung Ihres Wohnortes im Reisepass und auf Ihrem Personalausweis können Sie auf dem Postweg erledigen. Dazu schicken Sie uns bitte:

- Antrag auf Wohnortänderung
- Reisepass/Personalausweis
- Wohnsitznachweis (Auszug aus dem Melderegister der österreichischen Gemeinde neuesten Datums)
- Abmeldung aus Deutschland
- einen mit Ihrer Adresse versehenen Rückumschlag, mit Briefmarken im Wert von 5,05 EUR

Bitte übersenden Sie Originalunterlagen mit je einer Kopie. Die Übersendung der Dokumente auf dem Postweg erfolgt auf eigene Verantwortung und idealerweise per Einschreiben.

Die Wohnsitzänderung in Reisedokumenten für Minderjährige müssen beide Elternteile beantragen, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind.

**Zahlungsart**

Botschaft: Kreditkarte (nur Visa oder Mastercard) und Barzahlung

Honorarkonsuln: Barzahlung; Bankomatkarte (nur in Bregenz und Linz möglich)

**Gebühren**

	<b>Mit Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet</b>	<b>Ohne Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet</b>
<b>Reisepass ab 24 Jahre</b>	EUR 81,00	EUR 141,00
<b>Reisepass unter 24 Jahre</b>	EUR 58,50	EUR 96,00
<b>Zuschlag für Expressverfahren Reisepass</b>	EUR 32,00	EUR 32,00
<b>Zuschlag für 48-Seiten-Pass</b>	EUR 22,00	EUR 22,00
<b>Personalausweis ab 24 Jahre</b>	EUR 67,00	EUR 80,00
<b>Personalausweis unter 24 Jahre</b>	EUR 52,80	EUR 65,80
<b>Vorläufiger Reisepass</b>	EUR 39,00	EUR 65,00
<b>Kinderreisepass</b>	EUR 26,00	EUR 39,00
<b>Wohnortänderung</b>	Gebührenfrei	Gebührenfrei
<b>Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland</b>	EUR 21,00	EUR 21,00
<b>Zusatzgebühr bei Antragstellung bei einem Honorarkonsul</b>	EUR 35,00	EUR 35,00
<b>Versand von Ausweisdokumenten</b>	EUR 6,00	EUR 6,00
<b>Versand PIN-Brief für Personalausweis</b>	EUR 1,00	EUR 1,00

Die Gebühren werden bei Antragstellung fällig.